

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (18/Rat/2023)  
am 12.12.2023  
im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

## Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023  
**0959/2023/1.2**
8. Anschaffung von Fahrradparkboxen und –reparaturstationen  
**0882/2023/3.1**
9. Anschaffung von Parklets  
**0883/2023/3.1**
10. Vergabe Ausbau/Verkauf Klinkerpflaster, Doornkaat-Gelände  
**0881/2023/3.1**
11. Vergabe von Leistungen (Neuausschreibung): Modernisierungsvoruntersuchungen Doornkaat-Gebäude  
**0898/2023/3.1**
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 4.Änderung V "Südlich zum Bahnkolk", Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss  
**0884/2023/3.1**
13. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: Südlich Wigboldstraße; erneute Abwägung, erneuter Feststellungsbeschluss  
**0803/2023/3.1/1**
14. Bebauungsplan Nr. 202, Gebiet "Südlich Wigboldstraße"; erneuter Entwurfsbeschluss, Beteiligungsverfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB  
**0854/2023/3.1/1**
15. Priorisierung der Bauleitpläne - Überarbeitung November 2023  
**0886/2023/3.1**
16. Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße"; Satzungsbeschluss

- 0961/2023/3.1**
17. Modernisierungsrichtlinie "Doornkaatgelände und Umfeld"  
**0923/2023/3.1**
18. Modernisierungsrichtlinie "Norden - Historischer Marktplatz"  
**0924/2023/3.1**
19. Klimaschutzkonzept der Stadt Norden  
**0874/2023/KSB**
20. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2024  
**0937/2023/3.3**
21. Planung zur Umgestaltung, Begrünung und Asphaltdeckschichtsanierung der Bahnhofstraße  
**0873/2023/3.3**
22. Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Stadt Norden  
**0880/2023/3.3**
23. Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen  
**0928/2023/1.1**
24. Gästebeitragssatzung  
a) 6. Änderung der Gästebeitragssatzung  
b) Kalkulation 2024  
c) Abrechnung 2021  
**0931/2023/1.1**
25. Tourismusbeitragssatzung  
a) 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung  
b) Kalkulation 2024  
c) Abrechnung 2021  
**0932/2023/1.1**
26. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2023  
**0938/2023/1.1**
27. Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich  
**0933/2023/1.2**
28. Hansefit für die Freiwillige Feuerwehr  
**0912/2023/2.1**
29. Ostfriesisches Teemuseum: Gewährung von Zuschüssen  
**0911/2023/2.2**
30. 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden  
**0934/2023/1.2**
31. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 31.1. Aufstellung eines Blitzgerätes in der Straße Burggraben;  
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.11.2023  
**0962/2023/1.2**
32. Dringlichkeitsanträge
33. Anfragen, Wünsche und Anregungen
34. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
35. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
36. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)



**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende berichtet, dass ehemalige Stadtdirektor Horst Struve am 02.11.2023 verstorben ist. Herr Struve war von 01.09.1979 war zunächst Allgemeiner Vertreter des Stadtdirektors. Anschließend war er von 1983 bis 1986 Stadtdirektor der Stadt Norden. Der Rat gedenkt dem Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Der Vorsitzende beantragt folgenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen:

7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023  
0959/2023/1.2

**Der Rat beschließt:**

**Der Nachfolgende Tagesordnungspunkt wird abgesetzt:**

**7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023  
0959/2023/1.2**

Sodann wird die mit Email vom 01.12.2023 bekannt gegebene Tagesordnung einstimmig vom Rat festgestellt.

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

**zu 5 Bekanntgaben**

Bekanntgaben liegen nicht vor.

**zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Eine Bürgerin erkundigt sich, warum die Geschwindigkeitsanzeigen u.a. vor der Grundschule Lintel abmontiert wurden. Weiterhin erkundigt sie sich nach Möglichkeiten einer Verschattung bei der Grundschule als Ersatz für die umgestürzten Lindenbäume.

Bürgermeister Eiben sagt eine schriftliche Antwort zu.

Eine Bürgerin teilt mit, dass im Heitsweg die Aufpflasterungen entfernt wurden. Dort werde nunmehr die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht mehr eingehalten.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass es die Möglichkeit gebe, entsprechende mobile Parklets aufzustellen. Er verweist auf die heutigen Beratungen zum Tagesordnungspunkt 9.

Eine Anwohnerin der Straße Glückauf berichtet, dass die Investoren für den Neubau bei Edeka und Zimmermann immer noch die Hausnummern Glückauf 1-3. Verwenden. Eigentlich sei das Objekt an der Osterstraße 133. Sie bittet um entsprechende Korrektur. Weiterhin sei ihr aufgefallen, dass vermehrt Autos durch den Neuen Weg fahren.

Bürgermeister Eiben möchte bezüglich des Neuen Weges mit der Polizei sprechen und sagt ihr insgesamt eine Antwort zu.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 07.11.2023  
0959/2023/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

**Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.**

**zu 8      Anschaffung von Fahrradparkboxen und –reparaturstationen  
0882/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

*Allgemeines*

Die im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Norden vom Rat der Stadt Norden beschlossenen Zielszenarien sind „Nahmobilität fördern / MIV verlangsamen“ und die „Deutliche Stärkung der Nahmobilität“. Der resultierende Maßnahmenkatalog mit Prognosehorizont 2035 umfasst ein Maßnahmenbündel von 42 Kernmaßnahmen und rd. 100 Einzelmaßnahmen, welche konkret geographisch verortet werden können. Das gesamte Maßnahmenpaket wurde in der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses vom 26.09.2023 bereits zur weiteren Konkretisierung beschlossen.

Vordringliches Ziel ist es nunmehr, das Maßnahmenpaket u.a. in diesem Schritt näher zu diskutieren und zur konkreteren Konzeption bzw. Umsetzung im Einzelnen freizugeben.

*Maßnahmenbeschreibung*

Der Verkehrsentwicklungsplan sieht eine stetige Verbesserung des Angebotes im Radverkehr, insb. im Bereich hochwertiger und sicherer Fahrradabstellanlagen vor. Speziell Maßnahme 35: *Ausbau neuer und Umbau bestehender Fahrradabstellanlagen* zielt hierauf ab.

Es wird somit ein Angebot zum Abstellen für hochwertige Fahrräder geschaffen, wodurch auch die Attraktivität des Radfahrens in Norden gesteigert werden kann. Das Angebot richtet sich dabei sowohl an den touristischen als auch Alltagsradverkehr.

Zunächst sollen für zunächst fünf Standorte Fahrradabstellboxen angeschafft werden. Die Standorte wurden wie folgt gewählt:

- Haus des Gastes: Fahrradabstellanlage am Deich, seeseitig
- Strand: Fahrradabstellanlage nahe Kreuzungsbereich Deichstraße/Dörper Weg am Deich, landseitig
- Dörper Weg: in Nahelage des Erlebnisbades
- Am Markt: im nordöstlichen Bereich des Marktplatzes
- Bahnhof: in Nahelage zum Bahnhofsgebäude

Es sind dabei noch drei weitere Standorte denkbar, welche in den Folgejahren ausgestattet werden können. Diese sind im Bereich der Kirchenspange, am WBZ-Parkplatz und am Doornkaat-Areal zu verorten.

Die Stationen sollen dabei die Möglichkeit zum Abstellen für jeweils 10 Fahrräder bieten. Dabei sind die Anlagen 2-geschossig gestaltet, wodurch 2x5 Boxen verfügbar sind. Das anzuschaffende System soll dabei variabel ausbau- und anpassbar sein. Im Rahmen der Ausschreibung sind dabei noch Details wie technische Ausstattung (bspw. Lademöglichkeiten) und Branding zu klären.

Als ergänzende Maßnahme ist vorgesehen, die Fahrradabstellanlagen mit Fahrradreparaturstationen auszustatten. Diese schaffen ein Angebot für Radfahrer, im Falle einer Panne, diese mittels diverser Werkzeuge, Luftpumpe etc. zu beheben.

Die geschätzten Kosten für die Anschaffung der beschriebenen Fahrradabstellboxen belaufen sich auf rd. € 100.000,-. Die Fahrradreparaturstationen schlagen mit rd. € 12.500,- zu Buche. Die Kosten werden für das Haushaltsjahr 2024 auf der Kostenstelle 511-01-01 vorgesehen.

Weitere Details zur möglichen Ausstattung/Gestaltung der Fahrradboxen, den Standorten und Kosten finden sich in der Anlage.

Beigeordneter Gronewold erkundigt sich nach dem Standort an der Straße „Am Markt“ und fragt ob die Boxen beweglich seien.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die Standorte flexibel seien. Die genauen Standorte müssten noch festgelegt werden.

Ratsherr Rogall ist der Meinung, die Boxen seien „rausgeschmissenes Geld“.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass aufgrund der Diskussion im Bau- und Sanierungsausschuss zunächst die Möglichkeit eines Testes in Erwägung gezogen werde. Anschließend müsste man sich für die beste Lösung entscheiden.

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Die abschließbaren Fahrradabstellboxen sollen an 3 Standorten mit 3 verschiedenen Varianten getestet werden und hierzu die verschiedenen Objekte angeschafft und installiert. Dabei sind die Varianten „2-geschossig für 2 x 5 Fahrräder“, „1-geschossig für 5 Fahrräder“ und „1-geschossig mit zusätzlichen Gepäckschließfächern für 5 Fahrräder“ vorzusehen. Als Standorte werden gewählt: Bahnhof Norden, Markt Norden und Erlebnisbad „Ocean Wave“ am Dörper Weg.**
- 2. Als ergänzendes Element soll eine Fahrradreparaturstation am Standort „Ocean Wave“ getestet bzw. angeschafft werden.**
- 3. Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 100.000 EUR sind vorbehaltlich der Haushaltsberatungen in den Haushalt 2024 einzustellen.**

#### Protokollnotiz:

Es sollen Möglichkeiten der Einnahme eruiert werden.

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>29</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>1</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>1</b>  |

#### **zu 9      Anschaffung von Parklets 0883/2023/3.1**

##### **Sach- und Rechtslage:**

###### *Allgemeines*

Die Verkehrsplanung der vergangenen Dekaden war in Norden, wie auch vielerorts sonst, stark Automobilorientiert. Dies zeigt sich vor allem in überdimensionierten Querschnitten für den motorisierten Verkehr und zu gering dimensionierten Anlagen für den Fuß- und Radverkehr. Ganze Straßenzüge wurden nicht entsprechend den eigentlichen Nutzungen und Funktionen gestaltet. So findet man vielerorts in Norden Siedlungsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche, welche grundsätzlich lediglich der Erschließung dienen, jedoch über überdimensionierte Fahrbahnbreiten von >6,00m und keinerlei verkehrsberuhigende Gestaltungselemente verfügen.

### *Beispiel Dortmund Straße*

Anwohner der Dortmunder beklagen einen erhöhten Durchgangsverkehr und eine zu hohe Fahrgeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs. Die Verwaltung hat daraufhin Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen über einen Zeitraum von einer Woche durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass etwa 98% der FahrerInnen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10km/h überschreiten. Die V85 liegt bei 27km/h, die tatsächlich gefahrene Höchstgeschwindigkeit bei 54km/h.

Zurückzuführen ist dieser Umstand darauf, dass die Straßenraumgestaltung eine Fahrbahnbreite von 5,00m vorhält. Dabei verfügt der Straßenzug über keinerlei verkehrsberuhigende Elemente, lediglich sind einige Pflanzkästen provisorisch angeordnet worden. Es ergibt sich somit eine ungehinderte Durchfahrt, wobei die Geschwindigkeiten nicht der verordneten Schrittgeschwindigkeit angepasst werden.

### *Lösungsvorschlag*

Eine Lösung kann eine nachträgliche Gestaltung des Straßenraumes unter Einrichtung von Verschwenkungen durch Grünflächen etc. sein. Hierdurch kann zum einen die Fahrgassenbreite lokal auf ein maximales Maß von 3,00m verringert werden und zum anderen wird der Fahrzeuglenker durch die Verschwenkung zur Anpassung der Geschwindigkeit angeregt.

Da dieser bauliche Eingriff jedoch relativ kostenintensiv ist, bietet sich an, mittels temporär eingerichteter Gestaltungselementen, s.g. Parklets, zunächst einen Verkehrsversuch einzurichten. Im Falle der Dortmunder Straße wären zunächst fünf Parklets anzuordnen, wobei über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten die Wirkung evaluiert werden kann. Nach dem Versuch kann dann eine entsprechende Planung und fixe Installation von Verkehrsberuhigenden Elementen, je nach Ausgang des Versuchs, angestrebt werden.

Die eingesetzten Parklets können dabei an einem anderen Standort wiederum zu einem Verkehrsversuch oder zur vorübergehenden Verkehrsberuhigung eingesetzt werden.

### *Ausstattungsvarianten und Kosten*

Angestrebt ist die Anschaffung von fünf, wie folgt konfigurierter Parklets:

- Abmessung: 2,00m Breite, 3,00-5,00m Länge
- alle mit Bepflanzungen ausgestattet, hochwüchsig bis zu ca. 2,00m Höhe
- zwei Parklets mit Sitzgelegenheiten ausgestattet
- ein Parklet mit Radabstellmöglichkeiten ausgestattet
- zwei Parklets vollständig aus Pflanzkübeln zusammengesetzt

Die Parklets sind grundsätzlich modular aufgebaut und können mittels Hubwagen/Stapler bewegt und verladen werden. Beispiele für die Gestaltung von Parklets sind der Beilage zu entnehmen.

Eine käufliche Anschaffung von fünf Parklets mit einer in etwa Abmessung von 2,00m Breite und 5,00m Länge würde sich auf eine Summe von geschätzt € 125.000,- belaufen. Zunächst ist die Anschaffung jedoch auf Mietbasis für die Dauer von 6 Monaten, entsprechend der Dauer eines ersten Verkehrsversuches, vorgesehen. Die Kosten für die Miete konnten bis zur Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht eruiert werden.

Sollten die Parklets in Ihrer Wirkung während der Phase des Verkehrsversuches überzeugen, so wird anschließend der Kauf angestrebt.

Die Kosten für die Miete und den anschließenden Ankauf werden im Haushaltsjahr 2024 auf der Kostenstelle 511-01-01 eingeplant.

Hervorzuheben ist nochmals, dass die Parklets vielfach für diverse Verkehrsversuche an verschiedenen Standorten in Norden verwendet werden können.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass die CDU-Fraktion der Meinung sei, dass das PreisLeistungsverhältnis nicht gegeben sei. Man lehne das Projekt daher ab.

Ratsherr Rogall regt stattdessen von Kinder bemalte Betonringe zur Geschwindigkeitsbegrenzung an.

**Der Rat beschließt:**

1. **Es werden fünf Parklets käuflich erworben.**
2. **Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 125.000 EUR sind vorbehaltlich der Haushaltsberatungen in den Haushalt 2024 einzustellen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>19</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>9</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>3</b>  |

**zu 10 Vergabe Ausbau/Verkauf Klinkerpflaster, Doornkaat-Gelände  
0881/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf dem Doornkaat-Gelände sind auf einer Fläche von rund 7.700m<sup>2</sup> Pflasterklinker verlegt. Die weitere Entwicklung des Geländes (u.a. Altlastensanierung, Verkauf einer Teilfläche für die Realisierung eines Polizei-Kommissariats) bedingt den zeitnahen Ausbau dieser Klinkersteine. Die anstehende öffentliche Ausschreibung soll den behutsamen Ausbau wie auch den Ankauf der Klinkersteine beinhalten. Eine Dokumentation zur Abschätzung von Anzahl und Zustand der Klinker wurde bereits erstellt (siehe Anlage).

Hinweis: Grundlage ist ein im BauSa am 23.06.2020 gefällter Beschluss („Die Verwaltung wird beauftragt Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen über den Verkauf einer Teilfläche des Doornkaat-Geländes [...] für die Realisierung des Bauvorhabens „Polizeikommissariat Norden“ aufzunehmen. [...] Die auf dem Grundstück befindlichen Klinkersteine sollten vorher gesichert werden und nicht mitverkauft werden“).

**Der Rat beschließt:**

1. **Der Rat beschließt den Ausbau und Verkauf der Pflasterklinker auf dem ehemaligen Doornkaat-Gelände. Diese Leistungen werden vom Fachdienst Stadtentwicklung öffentlich ausgeschrieben. Hierfür werden im Finanzplan Mittel in Höhe von rund 150.000 € eingesetzt (davon 1/3 Eigenanteil, 2/3 Städtebauförderung).**
2. **100 Paletten an Klinkersteinen werden von der Stadt Norden gesichert und entsprechend später veräußert.**

|                             |                      |           |
|-----------------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergeb-<br/>nis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>29</b> |
|                             | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>2</b>  |
|                             | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 11 Vergabe von Leistungen (Neuausschreibung): Modernisierungsvoruntersuchungen Doornkaat-Gebäude 0898/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Die im Zeitraum 21.09.-17.10.2023 vom Fachdienst Stadtentwicklung durchgeführte Ausschreibung über die Dienstleistungen „Modernisierungsvoruntersuchungen ehem. Doornkaat-Gebäude“ muss neu ausgeschrieben werden. Im Gegensatz zum ersten Durchgang soll die Ausschreibung jetzt im Oberschwellenbereich erfolgen. Die Kostenkalkulation wird angepasst, somit ist eine Zustimmung der Politik zu voraussichtlich höheren Auftragskosten erforderlich:

Zuletzt vom Rat für die Maßnahme, entsprechend der Beschlussvorlage 0801/2023/3.1 bewilligte Mittel i. H. von 235.000 € brutto (davon 1/3 Eigenanteil und 2/3 aus der Städtebauförderung) sollen nun, basierend auf der überarbeiteten Kostenkalkulation, erhöht werden auf 300.000 € brutto (davon wiederum 1/3 Eigenanteil und 2/3 Städtebauförderungsmittel).

Die erste Ausschreibung musste aufgehoben werden, da vorliegende Angebote erheblich über den Schätzkosten lagen. Die Analyse des Ausschreibungsergebnisses hat ergeben, dass neben einer allgemein schwierigen Marktlage – und dementsprechend nur geringem Interesse der geeigneten Architektur- und Ingenieurbüros – auch das Ausmaß von Preissteigerungen vermutlich unterschätzt wurde. Die Einstufung der Vergabe als Unterschwellenvergabe (deutschlandweit, geschätzte Auftragssumme < 215.000 € netto) kann hier dazu geführt haben, dass interessierte Dienstleister kein Angebot abgegeben haben, weil sie den Auftragswert oberhalb der Schwelle sehen.

Die geplanten Modernisierungsvoruntersuchungen umfassen die tiefergehende Bestandsanalyse der Bau-substanz einschl. Altlastenerkundung, die gesamten Aufmaße und Planerstellungen sowie Modernisierungskonzepte für die geplanten Nutzungsziele, so dass Stadt und Investoren eine konkrete Grundlage erhalten, was zu tun und finanziell vorzuhalten ist.

Mit Beschluss vom 21.03.2023 hat der Rat der Stadt Norden grundsätzlich dem Vorgehen zugestimmt, die Umsetzung der Nutzungsziele des unter Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit erarbeiteten Nutzungsziele-Konzepts planerisch zu verfolgen (BV 0508/2023/3.1). Dies bedeutet v. a. die Vergabe eines Großteils der stark sanierungsbedürftigen Gebäude an geeignete Investoren im Zuge von Konzeptvergaben, also einer wettbewerblichen Vergabeform, welche gewährleistet, dass die Nutzungsziele und die von der Stadt Norden angestrebte Gesamtgestaltung des Revitalisierungsbereiches „Doornkaat“ erreicht werden.

Voraussetzung für die Auslobung der Konzeptvergaben ist, auch seitens der Städtebauförderung im Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“, die Durchführung von Modernisierungsvoruntersuchungen für zu sanierende Gebäude.

**Der Rat beschließt:**

**Die Modernisierungsvoruntersuchungen für die zu erhaltenden ehemaligen Doornkaat-Gebäude werden vom Fachdienst Stadtentwicklung in einem zweiten Ausschreibungsdurchgang EU-weit ausgeschrieben. Dafür werden die bereits bewilligten Mittel i. H. von 235.000 € erhöht auf 300.000 € (davon 1/3 Eigenanteil**

und 2/3 Städtebauförderung), welche im Finanzplan für das Sanierungsgebiet Doornkaatgelände und Umfeld eingesetzt werden.

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

zu 12 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a, 4.Änderung V "Südlich zum Bahnkolk", Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss  
0884/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich zum Bahnkolk“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung von 46 Dauerwohnungen und 40 Ferienwohnungen auf dem Gelände des ehemaligen Getränkehandels Lottmann in Norddeich. Die Dauerwohnungen und ein Restaurant sind zur Norddeicher Straße hin orientiert, die Ferienwohnungen liegen im hinteren Bereich des Plangebietes.

Die Gebäude werden als langgestreckte zweigeschossige Häuser mit Satteldach angelegt. Die Erschließung erfolgt über die Norddeicher Straße sowie über die Straße „Zum Bahnkolk“. Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs werden zwei oberirdische Sammelparkplätze sowie eine Tiefgarage angelegt.

Um eine qualitätvolle Gestaltung der öffentlichen Grünflächen zu erreichen, werden im Vorhaben- und Erschließungsplan zahlreiche Pflanzungen von Bäumen, Flächen für Ziersträucher und die Anlage von Blühwiesen festgesetzt. Die privaten Gärten werden durchgehend mit lebendigen Hecken und Zierrasen versehen. Im Zentrum des Wohnquartiers liegen zwei Spiel- und Gemeinschaftsflächen mit einer Gesamtgröße von knapp 300 m<sup>2</sup>. Die Rückhaltung von Oberflächenwasser geschieht in Stauraumgräben innerhalb des Plangebietes.

Ratsherr Rogall ist der Meinung, dass dort zu viele Ferienwohnungen errichtet werden. Er beantragt eine Auflage, wonach zunächst mit dem Bau der Tiefgarage begonnen werde.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass dort 46 Dauerwohnungen entstehen. Man habe sicherlich einen guten Weg gefunden. Es sollen auch bezahlbare Wohnungen entstehen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass es einen Vorhaben- und Erschließungsplan gäbe in der auch die Bauabfolge geregelt sei. Hiervon dürfe nicht abgewichen werden.

**Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich zum Bahnkolk“ entsprechend den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.**

**§ 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich zum Bahnkolk“ durchzuführen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>24</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>6</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>1</b>  |

**zu 13 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: Südlich Wigboldstraße; erneute Abwägung, erneuter Feststellungsbeschluss 0803/2023/3.1/1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1711/2016/3.1).

In seiner Sitzung am 12.12.2022 hat der Rat der Stadt Norden den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0333/2023/3.1).

Dementsprechend haben die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten ebenfalls parallel in der Zeit vom 23.01.2023 bis zum 24.02.2023 stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen des Flächennutzungsplanentwurfs geführt.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Feststellung der 99. Flächennutzungsplanänderung beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 803/2023/3.1).

Bei der weiteren Bearbeitung im Verfahren ist jedoch bemerkt worden, dass für den Feststellungsbeschluss eine fehlerhafte Abwägungsvorlage vorgelegen hat: bei den Gebern von Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Stellungnahme nicht berücksichtigt, eine andere jedoch doppelt. Daher werden ein erneuter Beschluss über die Abwägung und ein erneuter Feststellungsbeschluss erforderlich.

Die korrigierte Abwägungsvorlage mit Datum vom 21.11.2023 liegt nunmehr vor und ist als Anlage beigelegt.

Zusätzlich als Anlage beigelegt ist eine Stellungnahme als Ergänzung zum Schallgutachten, die insbesondere die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrslärms im Bereich der bestehenden Wohnbebauung Am Norder Tief/Zuckerpolder Straße beleuchtet. Das Ergebnis führt zu keiner Planänderung.

Die Verwaltung empfiehlt, die Flächennutzungsplanänderung in der vorliegenden Fassung festzustellen sowie die Begründung hierzu zu beschließen.

**Der Rat beschließt:**

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge (Abwägungsvorlage mit Stand vom 21.11.2023) zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 23.01.2023 bis zum 24.02.2023 eingegangenen Stellungnahmen.
2. Nach Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden aufgrund der von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §58 NKomVG die Feststellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes.

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>27</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>2</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>2</b>  |

- zu 14 **Bebauungsplan Nr. 202, Gebiet "Südlich Wigboldstraße"; erneuter Entwurfsbeschluss, Beteiligungsverfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB  
0854/2023/3.1/1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1710/2016/3.1).

In seiner Sitzung am 12.12.2022 hat der Rat der Stadt Norden den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0334/2022/3.1).

Dementsprechend haben die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten ebenfalls parallel in der Zeit vom 23.01.2023 bis zum 24.02.2023 stattgefunden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen haben zu folgenden Änderungen des Bebauungsplanentwurfs geführt:

Zeichnerische Darstellung:

Streichung der Höhenbezugspunkte

Textliche Festsetzungen:

1.1 Nichtzulässigkeit von Ausnahmen-Ferienwohnungen:

Korrektur der rechtlichen Bezugnahme: „gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO.

Streichung des Satzes: „Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Sinne von Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO zulässig“, da überflüssig.

1.6 Höhe der baulichen Anlagen

Neue Formulierung: „**Im Plangebiet ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BAuNVO eine Gebäudehöhe von max. 9,00 m als Höchstgrenze zulässig – bezogen auf die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraßenmitte vor dem jeweiligen Grundstück.**“

1.8 Baumpflanzungen: Ergänzung durch eine Pflanzliste

Örtliche Bauvorschriften:

2.1 Traufwandhöhe: Streichung des höchstzulässigen Maßes bei Dachgauben und Krüppelwalmen sowie Ergänzung durch den Satz: „**Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut**“

2.2 Dachform- Änderung des Textes:

**Im gesamten Plangebiet sind nur geneigte, symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 60° zulässig.**

**Zeltdächer, Pyramidendächer, Mansarddächer und Pultdächer sind unzulässig.**

Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO sind auch mit einem Flachdach oder geneigten Dach bis 10° zulässig.

**Von den festgesetzten** Dachneigungen kann abgewichen werden, wenn es sich um die Gebäudeteile Eingangüberdachungen, Windfänge, Hauseingangstreppe, **Kellerdichtschaftüberdachungen, Gesimse, Dachvorsprünge, Erker, Blumenfenster** sowie Wintergärten handelt, die mit ihrer Grundfläche insgesamt unter 30 % der Grundfläche **des übrigen Gebäudes liegen, das den festgesetzten Anforderungen entsprechen muss.**

**Dächer von Dachaufbauten sind von dieser Bauvorschrift ausgenommen.**

2.4 Dacheindeckung

Die Festsetzung ist um den Satz „**Die Mischung verschiedener Farben bei der Dacheindeckung aus den zulässigen Farben ist nicht zulässig**“ ergänzt worden.

2.5 Außenwände

Die Bezeichnung der aktuell gültigen DIN-Norm für Mauerziegel ist berichtigt worden (DIN 105-4 2019-1).

2.6 Einfriedung der Baugrundstücke

Ergänzung der Festsetzung um den Begriff „**offene**“ Drahtflechtzäune.

Darüber hinaus wurde in der zeichnerischen Darstellung auf Wunsch der Vorhabenträgerin die südwestliche Wohnstraße verlängert und auf Wunsch der Versorgungsunternehmer im nordwestlichen Bereich eine Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu deren Gunsten sowie zu Gunsten der Stadt Norden festgesetzt.

Diese Planänderungen erforderten einen erneuten Entwurfsbeschluss sowie erneute Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Beschluss erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Norden am 07.11.2023 (s. Sitzungsvorlage Nr. 084/2023/3.1).

Mittlerweile liegt eine Stellungnahme des Ingenieurbüros, welches den Schalltechnischen Bericht erstellt hat, als Ergänzung vor, die insbesondere die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrslärms im Bereich der bestehenden Wohnbebauung Am Norder Tief/Zuckerpolder Straße beleuchtet. Diese Ergänzung ist für den Entwurfsbeschluss zu berücksichtigen, der nunmehr erneut gefasst werden muss Gleichwohl führt das Ergebnis der Ergänzung führt zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Die Verwaltung empfiehlt, den Bebauungsplanentwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss in der vorliegenden Fassung.

**Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Ergänzung der Anlagen um die Stellungnahme zum Schalltechnischen Bericht den Bebauungsplan Nr. 202, Gebiet: „Südlich Wigboldstraße“ mit seinen Änderungen in der nunmehr vorliegenden Fassung erneut zum Entwurf.**
- 2. Der geänderte Planentwurf wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB veröffentlicht, und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt.**
- 3. Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird beschlossen, dass Stellungnahmen ausschließlich zu den im Planentwurf kenntlich gemachten Planänderungen abgegeben werden können.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>27</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>2</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>2</b>  |

**zu 15    Priorisierung der Bauleitpläne - Überarbeitung November 2023  
0886/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Überarbeitung der Priorisierung der Bauleitpläne anhand einer Prioritätenliste zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 14.11.2023 beschlossen.

Die Verwaltung legt nun eine überarbeitete Prioritätenliste vor, die den aktuellen Stand der Bauleitpläne widerspiegelt (s. Anlage 1). Dabei werden alle bestehenden Bauleitpläne anhand einer Aufteilung in drei Sektoren (1. Wohnungsbau, 2. Institutionen & Soziales sowie 3. Gewerbe & Tourismus) inhaltlich strukturiert. Nach einer Priorisierung der Pläne innerhalb der Sektoren, wurden die prioritären Bauleitpläne in der Prioritätenliste für alle drei Sektoren zusammengefasst.

**Der Rat nimmt Kenntnis.**

**zu 16    Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße"; Satzungsbeschluss  
0961/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15, 9. Änderung, Gebiet: „Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage 1757/2021/3.1.).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.05.2023 bis zum 06.06.2023. Die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung wurde gegeben.

In seiner Sitzung am 04.07.2023 hat der Rat der Stadt Norden den Entwurf und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0608/2023/3.1).

Die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange haben parallel in der Zeit vom 28.07.2023 bis zum 29.08.2023 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Die im Rahmen dieser Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen haben zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfs geführt. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Um die verschiedenen städtebaulichen Maßnahmen und Ziele in diesem Bebauungsplan im beiderseitigen Interesse zu koordinieren, zu finanzieren und zu realisieren, wurde ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Norden und der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) geschlossen.

Die vorliegende Planung soll Modellcharakter für die zukünftige Entwicklung neuer Baugebiete in Norden besitzen. Im Unterschied zu den bisherigen Wohnbaugebieten beabsichtigt die Stadt Norden bei der vorliegenden Planung selber Flächen zu entwickeln. Weitere Elemente dieser Planung sind verdichtete Wohnformen, die ausdrückliche Nutzung regenerativer Energien und begrünte Flachdächer. Durch alternative Eigentumsformen und Konzeptvergaben soll die Grundlage für bezahlbaren Wohnraum geschaffen werden. Die örtlichen Bauvorschriften sind so gehalten, dass außer den traditionellen, auch andere Gestaltungsmöglichkeiten für Fassade und Dach möglich sind. So soll die Nutzung regenerativer Energien über die Festsetzungen hinaus sowie die Verwendung alternativer, preisgünstiger Baustoffe ermöglicht werden. Aus diesem Grund soll bei dem vorliegenden Baugebiet von den Festsetzungen des Norder Baulandmanagements Abstand gehalten werden.

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 28.07.2023 bis zum 29.08.2023 eingegangenen Stellungnahmen.**
- 2. Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.**
- 3. Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass bei dem Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung „Zwischen Pasewalker und Dortmunder Straße“ von den Festsetzungen des Baulandmanagements abgewichen wird.**
- 4. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan Nr. 15, 9. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>30</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>1</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 17**    **Modernisierungsrichtlinie "Doornkaatgelände und Umfeld"**  
**0923/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der Erneuerung der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) vom 14.12.2022 die Förderobergrenze für förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten teilweise herabgesetzt. Die Aufgabe der Stadt Norden ist es nun, ihre Modernisierungsrichtlinien für Sanierungsgebiete (in diesem Fall für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“) entsprechend anzupassen.

Zweck der Modernisierungsrichtlinie ist der Erhalt eines verbindlichen Regelwerks zur Förderung von privaten Einzelmaßnahmen, insbesondere Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden im Sanierungsgebiet.

Bislang betrug die einzelfallbezogene Pauschale 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und maximal 50.000,00 EUR. In der neusten Fassung der R-StBauF Niedersachsen vom 14.12.2022 liegt diese nur noch bei **30 % bzw. maximal 30.000,00 EUR**. Lediglich für Maßnahmen an Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale **bis zu 40 % und maximal 50.000,00 EUR** betragen. Neu ist zudem, dass die zuvor genannten Höchstgrenzen der Pauschalen (geltend für 2022) fortan dynamisch, **zuzüglich Baupreisindexsteigerung** zu verstehen sind (ab 2023). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine **Erhöhung der Förderung im Einzelfall nicht mehr möglich**. Der folgende Absatz wurde in der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Norden für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ daher gestrichen: *„Eine Erhöhung der Förderung kann im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die besondere Vorbildwirkung haben oder im direkten Zusammenhang mit beschlossenen Gestaltungs- oder Vorhabenplanungen der Stadt Norden stehen oder von besonderer Bedeutung für die Sanierung sind. Eine Erhöhung der Förderung bei notwendigen Maßnahmen an Kulturdenkmalen kann auch erfolgen, um die Erhaltung den Verpflichteten entsprechend §7 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zumutbar zu gestalten. Hierbei ist § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen.“*

Den Kommunen ist es frei überlassen, ab wann sie diese Neuerungen geltend machen wollen – frühestens jedoch zum 01.01.2023 rückwirkend und spätestens zum 01.01.2024.

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat beschließt die Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ in der vorliegenden Fassung gem. Nr. 5.3.3.1 (5) c R-StBauF des Landes Niedersachsen, welche per 01.01.2024 in Kraft tritt. Die bisherige Richtlinie (Fassung vom 09.05.2017) tritt per 01.01.2024 außer Kraft.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 18    Modernisierungsrichtlinie "Norden - Historischer Markt-  
platz" 0924/2023/3.1**

**Sach- und Rechtslage:**

Das Land Niedersachsen hat im Rahmen der Erneuerung der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) vom 14.12.2022 die Förderobergrenze für förderfähige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten teilweise herabgesetzt. Die Aufgabe der Stadt Norden ist es nun, ihre Modernisierungsrichtlinien für Sanierungsgebiete (in diesem Fall für das Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Markt-  
platz“) entsprechend anzupassen.

Zweck der Modernisierungsrichtlinie ist der Erhalt eines verbindlichen Regelwerks zur Förderung von privaten Einzelmaßnahmen, insbesondere Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Gebäuden im Sanierungsgebiet.

Bislang betrug die einzelfallbezogene Pauschale 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und maximal 50.000,00 EUR. In der neusten Fassung der R-StBauF Niedersachsen vom 14.12.2022 liegt diese nur noch bei **30 % bzw. maximal 30.000,00 EUR**. Lediglich für Maßnahmen an Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale **bis zu 40 % und maximal 50.000,00 EUR** betragen. Neu ist zudem, dass die zuvor genannten Höchstgrenzen der Pauschalen (geltend für 2022) fortan dynamisch, **zuzüglich Baupreisindexsteigerung** zu verstehen sind (ab 2023). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine **Erhöhung der Förderung im Einzelfall nicht mehr möglich**. Der folgende Absatz wurde in der Modernisierungsrichtlinie der Stadt Norden für das Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Markt-  
platz“ daher gestrichen: *„Eine Erhöhung der Förderung kann im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die besondere Vorbildwirkung haben oder im direkten Zusammenhang mit beschlossenen Gestaltungs- oder Vorhabenplanungen der Stadt Norden stehen oder von besonderer Bedeutung für die Sanierung sind. Eine Erhöhung der Förderung bei notwendigen Maßnahmen an Kulturdenkmälern kann auch erfolgen, um die Erhaltung den Verpflichteten entsprechend §7 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz zumutbar zu gestalten. Hierbei ist § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen.“*

Den Kommunen ist es frei überlassen, ab wann sie diese Neuerungen geltend machen wollen – frühestens jedoch zum 01.01.2023 rückwirkend und spätestens zum 01.01.2024.

**Der Rat beschließt:**

**Der Rat beschließt die vorliegende Modernisierungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet „Norden – Historischer Markt-  
platz“ in der vorliegenden Fassung gem. Nr. 5.3.3.1 (5) c R-StBauF des Landes Niedersachsen, welche per 01.01.2024 in Kraft tritt. Die bisherige Richtlinie, die am 26.04.2012 durch den Rat der Stadt Norden beschlossen wurde, tritt per 01.01.2024 außer Kraft.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>30</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>1</b>  |

**zu 19 Klimaschutzkonzept der Stadt Norden  
0874/2023/KSB**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes von 2012 soll einen effektiven Leitfaden zur kontinuierlichen Verfolgung und Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung darstellen. Diese sehen vor, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, um anschließend im Jahr 2045 klimaneutral zu werden.

Auch in der Stadt Norden soll das klimapolitische Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erreicht werden.

Dabei dient das integrierte Klimaschutzkonzept als Leitbild, strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Norden. Es soll den Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Stadt Norden verankern. Das Klimaschutzkonzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und der Nutzung von Erneuerbaren Energien bestehen und legt kurz- (bis drei Jahre), mittel- (drei bis sieben Jahre) und langfristige (mehr als sieben Jahre) Ziele und Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen fest.

Der enthaltene Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes zeigt diesbezüglich eine Vielzahl von Möglichkeiten auf, auf welche Art und Weise das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 erreicht werden kann.

Die nach aktuellen Stand zielführendsten Maßnahmen sind in einer TOP 10 Liste festgehalten. Nach Möglichkeit sollten diese umgesetzt werden.

Beigeordneter Hinrichs wünscht sich, dass der Rat das Klimaschutzkonzept heute nicht beschließen, sondern nur zur Kenntnis nehmen sollte.

Ratsherr Fischer-Joost ist der Meinung, dass so Beschlüsse verwässert werden. Man sollte dagegen heute das Konzept beschließen anstatt es nur zur Kenntnis zu nehmen. Dies sei ein Trauerspiel. Man müsse die Klimasituation der Welt annehmen.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass gestern das Nds. Klimagesetz beschlossen worden sei. Hierin seien viele Maßnahmen verpflichtet festgehalten. Hierfür gebe es Zuschüsse in Höhe von 11 Mio. €. Deshalb sollte man die Auswirkungen zunächst abwarten und nicht durch freiwillige Ausgaben hier vorangehen. Zuständig seien im Übrigen die Landkreise.

Ratsherr Wimberg ist der Meinung, dass man dies heute nur zur Kenntnis nehmen aber die Bürger im weiteren Vorgehen besser beteiligen werde. Dies sei ein Fortschritt.

Ratsherr Görlich findet die Bürgerbeteiligung der Bürger ebenfalls sehr wichtig. Die müsse man mitnehmen. Die Gesellschaft sei in Sachen Klimaschutz durchaus gespalten.

Ratsherr Hartig hält die Bürgerbeteiligung zwar für wichtig. Es sei aber fatal gewisse Maßnahmen jetzt nicht zu machen.

Beigeordnete van Gerpen findet man sollte das Nds Klimaschutzgesetz ausgiebig Prüfen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man in der Vergangenheit einige Konzepte beschlossen habe, die letztlich nicht gelebt wurden. Er könne daher mit der jetzigen Beschlussfassung gut leben. Dies sei ausdrücklich keine Verwässerung. Die Stadt Norden gehe bereits mit der Stadt Aurich in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung voran. Es gehe darum, Lösungen zu entwickeln und die Menschen dabei auch mitzunehmen.

Beigeordneter Glumm glaubt nicht, dass die Norder Maßnahmen für den weltweiten Klimaschutz von Bedeutung seien. Dennoch könne er sich mit der Argumentation der SPD-Fraktion anschließen. Man müsse gucken, was wir machen müssen bevor man freiwillige Aufgaben vorantreibe.

Beigeordnete Albers beantragt eine Änderung dahingehend, dass die TOP 10 der Maßnahmen im Jahr 2024 in den Fachausschüssen beraten werden und eine Erfolgskontrolle in der letzten Sitzung des Rates des Jahres 2024 erfolgt.

Bürgermeister Eiben weist auf die Zeitachse bis zum 2035 hin. Man würde dann unterjährig berichten.

Ratsherr Wimberg berichtet, dass die Maßnahmen von den Haushaltsmitteln abhängig seien.

Beigeordnete Albers geht es nicht um die Umsetzung, sondern, dass wir den Beschluss nicht aus den Augen verlieren. Deshalb sei eine Erfolgskontrolle sehr wichtig.

Ratsherr Görlich weist darauf hin, dass die Klimaschutzbeauftragte bereits regelmäßig im Fachausschuss berichtet.

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Norden mit der Fassung vom 07.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Alle Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Norden werden in den jeweiligen Ausschüssen beraten, den Beteiligten vorgestellt und mit den Bürgern besprochen. Eine Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen erfolgt in der letzten Ratssitzung des jeweiligen Jahres.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>29</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>2</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

zu 20 **Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2024  
0937/2023/3.3**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als **Anlage** beigefügte **Gebührenkalkulation 2024** erstellt.

Die Gebührenkalkulation vom 21.11.2023 hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2024 abzudecken.

Eine Änderung der Straßenreinigungsgebühr ist nicht erforderlich.

**Der Rat beschließt:**

**Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2024 wird zugestimmt.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 21 Planung zur Umgestaltung, Begrünung und Asphaltdeckschichtsanierung der Bahnhofstraße 0873/2023/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Am 06.10.2021 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Verwaltung beauftragt wird, die Gestaltung der Bahnhofstraße mit Baumbetten zu planen (Sitzungsvorlage 1742/2021/3.3). Dem vorausgegangen war ein Antrag der CDU-Fraktion. Da die Asphaltdeckschicht und die Markierungen der Bahnhofstraße sanierungsbedürftig sind, empfiehlt es sich, um Kosten durch spätere Eingriffe in die Asphaltdecke zu sparen, die Umgestaltung und Begrünung zusammen mit der Sanierung in einer Gesamtmaßnahme umzusetzen.

In der Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes 2018/2021 wurde im Themenbereich „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“ ein besonderes Augenmerk auf die Straßenbäume gelegt. Die Versorgung mit Straßenbäumen ist in Norden als defizitär einzuschätzen. Besonders die Ein- und Ausfallstraßen und die Stadteingänge, wie z.B. die Alleestraße, die Osterstraße, die Norddeicher Straße und auch die Bahnhofstraße, sind nicht durchgehend mit Bäumen bestanden. Die Bepflanzung des Straßenkörpers mit Bäumen ist enorm wichtig für die Stadtökologie und das Straßenbild. Bäume gestalten und gliedern den Straßenraum, sie beschatten den vollversiegelten Straßenkörper, binden CO<sub>2</sub>, produzieren Sauerstoff, filtern Schadstoffe aus der Luft, bieten Windschutz und begrenzen Temperaturextreme. Die Anlage einer zusätzlichen Begrünung ist darüber hinaus von hoher Bedeutung für die Schaffung von Lebensräumen für wild lebende Arten und den Biotopverbund.

Zudem wurde im Stadtentwicklungskonzept der Slogan „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ wieder aufgegriffen. Die Begrünung der Bahnhofstraße trägt dazu bei, das Straßenbild aufzuwerten und zusätzliches Straßenbegleitgrün zu schaffen. Die zusätzliche Begrünung und Pflanzung von Straßenbäumen in der Bahnhofstraße entspricht damit den Zielen und Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes.

Für den Bereich der Bahnhofstraße liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Planung zur Umgestaltung, Begrünung und Asphaltdeckschichtsanierung der Bahnhofstraße ist zu beschließen.

Im vorliegenden Entwurfsplan wurde eine Planung aus dem Jahre 2013, bei welcher im Zuge des Restausbaus der Bahnhofstraße bereits Beete geplant, dann jedoch aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt wurden, aufgenommen und den heutigen Erfordernissen angepasst. Dabei wurden die auf der westlichen Seite im Parkstreifen geplanten Beete vergrößert, um bessere Standortbedingungen für die Bäume zu schaffen. Um

eine durchgehende, zukunftsfähige Begrünung mit Bäumen zu erhalten, müssen die Beete so gestaltet und ausgebaut werden, dass die Bäume ausreichend Wurzelraum zur Verfügung haben.

Zusätzlich wurden Beete ohne Baumpflanzungen im Mittelstreifen eingeplant. Dort befinden sich bereits einige wenige, kleine Beete. Da die Mittelspur jedoch nicht durchgehend für Abbieger benötigt wird und dadurch eine unnötig hohe Versiegelung vorhanden ist, kann hier zusätzlich noch eine Entsiegelung stattfinden (Beitrag zum Entsiegelungskataster). Durch die Umgestaltung können fast 1.000 qm an zusätzlichem Straßenbegleitgrün, 22 neue Baumstandorte und insgesamt 25 neue Bäume geschaffen werden. Knapp die Hälfte der Beete sollen mit Stauden bepflanzt werden, die restlichen Beete sollen eingesät und extensiv gepflegt werden.

Die Planung wurde vorab intern mit der Verkehrsplanung und der Verkehrsbehörde abgestimmt. Einwände gegen die Planung bestehen nicht. Die Anmerkungen aus der internen Beteiligung wurden in den Entwurf eingearbeitet. Im Verkehrsentwicklungsplan werden für die Westseite der Bahnhofstraße keine Maßnahmen aufgezeigt. Durch die Umgestaltung und Begrünung werden keine langfristigen Planungen für die Bahnhofstraße berührt.

Eine Verlegung von Leitungen ist nicht notwendig. Auf Grund der Nähe zum vorhandenen Kanal fand eine Abstimmung mit der SEN statt. Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Gemäß der Absprache wurde die Planung an die vorhandenen Schächte angepasst. Eine Prüfung der Hausanschlüsse und eine genaue Anpassung an die Lage der Schächte erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung. Des Weiteren wurden die genehmigten Zufahrten und die Schleppkurven zu den abbiegenden Straßen und Zufahrten geprüft, eine exakte Prüfung und Anpassung wird im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

Durch die Planung fallen lediglich 3 Parkplätze im Bereich der Grundstücke 21, 29 und 39 weg. Im Bereich der restlichen neuen Baumbeete ist schon heute das Parken auf Grund von Parkverboten und entsprechenden Markierungen nicht möglich.

Die Umgestaltung soll gleichzeitig mit der ohnehin notwendigen Sanierung der Asphaltdeckschicht und der Erneuerung der Markierungen stattfinden. Eine Erneuerung der Verschleißschicht (Asphaltdeckschicht) ist erforderlich, um die Nutzungsdauer von asphaltierten Gemeindestraßen zu verlängern.

Für die Maßnahmen entstehen überschlägig geschätzte Kosten in Höhe von rd. 600.000 EUR netto (rd. 720.000 EUR brutto), die sich wie folgt aufteilen (Angaben netto):

|   |             |
|---|-------------|
| Baustelleneinrichtung                   | 11.000 EUR  |
| Freimachen Baufeld                      | 37.000 EUR  |
| Verkehrslenkung                         | 7.000 EUR   |
| Asphaltdeckschichtsanierung             | 285.000 EUR |
| Markierungsarbeiten und Ampelsteuerung  | 40.000 EUR  |
|   |             |
| Entwässerung, Bordsteine, Pflasterungen | 106.000 EUR |
| Landschaftsbauarbeiten                  | 110.000 EUR |

Alternativ zur oben genannten Gestaltung mit Staudenpflanzungen und der Einsatz von Kräuterrassen könnten auch alle Beete mit Stauden bepflanzt werden. Dadurch würde sich die Kostenschätzung für die Landschaftsbauarbeiten um 35.000 EUR netto erhöhen und einen Gesamtansatz von rund 765.000 EUR brutto ergeben. Diese Ausführung führt jedoch in den Folgejahren zu einem weitaus höheren Pflegeaufwand und damit zusätzlichen jährlichen Unterhaltungskosten. Für die Unterhaltung der Beete in der oben beschriebenen Ausführung mit Stauden und Kräuterrassen werden zukünftig jährlich Unterhaltungskosten in Höhe von

rd. 10.000 EUR brutto anfallen. Bei einer kompletten Bepflanzung mit Stauden würden zukünftig jährlich Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 25.000 EUR brutto anfallen.

Die alternative Ausführung mit einer kompletten Staudenbepflanzung führt nicht nur zu höheren Kosten bei der Umsetzung der Maßnahme, sondern auch zu höheren Folgekosten. Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Staudenpflanzung in knapp der Hälfte der Beete und der Einsaat von Kräuterrasen in den restlichen Beeten wird bereits eine attraktive Gestaltung des Straßenraumes erreicht. **Die Verwaltung empfiehlt, die von der Verwaltung vorgeschlagene Planung mit einem Kostenansatz von 720.000 EUR zu beschließen.**

Ratsherr Görlich begrüßt die Planungen. Man sollte allerdings noch die Alternative prüfen, bei der die Mittelinseln entfernt und ein breiterer Radweg auf der westlichen Seite mit Begrünung gestaltet werde. Vielleicht wäre die Bahnhofstraße dadurch pflegeleichter. Er regt auch eine Verkehrszählung beim Burgraben an, um zu schauen, welche Verkehre man auf die Umgehungsstraße umlegen könne.

Ratsherr Wimberg sei es wichtig, dass die Rettungswagenproblematik geklärt werden müsse.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass es heute nur um einen Entwurf gehe. Geklärt werden müsse natürlich auch die Bereitstellung der Mittel.

Beigeordnete Albers regt an, die Formulierung in Punkt 1 als „Entwurfsplanung“ abzuändern.

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Die Entwurfsplanung zur Umgestaltung, Begrünung und Asphaltdeckschichtsanierung der Bahnhofstraße (Stand 24.10.2023) wird beschlossen.**
- 2. Die gemäß Kostenschätzung erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 720.000 EUR sind vorbehaltlich der Haushaltsberatungen in den Haushalt 2024 einzustellen.**
- 3. Der Ausschreibung und Vergabe der geplanten Maßnahmen in 2024 wird vorbehaltlich der zur Verfügung gestellten Finanzmittel zugestimmt.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

#### **zu 22 Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Stadt Norden 0880/2023/3.3**

#### **Sach- und Rechtslage:**

In den letzten Jahren ist, insbesondere bei der Anlage neuer Baugebiete, zu beobachten, dass die Privatgärten immer strukturärmer angelegt und nicht standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Zudem fehlen prägende Elemente wie Bäume fast vollständig. Dazu kommt eine zunehmende Versiegelung von Außenflächen, entweder durch die Anlage von zusätzlichen Stellplätzen oder Schottergärten. Dieser Trend führt nicht nur zu einer Monotonisierung des Stadtbildes, sondern trägt auch zum Rückgang der Artenvielfalt bei, da immer mehr Lebensräume für wildlebende Arten verschwinden. Das Stadtentwicklungskonzept

hat u.a. die Anlage von strukturreichen Privatgärten zur Erhöhung der grünen Vielfalt in Norden zum Ziel. Der Bestand an schützenswerten Bäumen im Stadtgebiet wird bereits durch die Baumschutzsatzung geschützt und somit erhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Verwaltung, mit einer Förderrichtlinie den Gehölzbestand in privaten Gärten zu fördern und erhöhen. Mit einem finanziellen Zuschuss sollen bei Bürgerinnen und Bürgern Anreize geschaffen werden, auf ihren privaten Grundstücken wertvolle Bäume, Sträucher oder Hecken zu pflanzen.

Heimische Bäume, Sträucher und Hecken sind in unserer Stadt ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Vögel und Säugetiere. Ziel der städtischen Förderung ist es, unseren Stadtraum ökologisch und klimafreundlich zu gestalten und die Schaffung von grüner Vielfalt in Nordens Gärten zu unterstützen. Für Privatpersonen soll die Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Gehölzen attraktiver werden. Die Förderrichtlinie soll zur Eigeninitiative anregen und so zu einer verstärkten innerörtlichen Begrünung beitragen. Naturnahe Gärten mit heimischen Pflanzen sollen, um dem Trend zu Schottergärten entgegenzuwirken.

**Die finanzielle Förderung soll über einen Zuschuss durch die Stadt erfolgen. Die Neupflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen soll mit bis zu 250 Euro gefördert werden. Hecken und Sträucher können mit bis zu 100 Euro gefördert werden.**

Für 2024 ist ein Haushaltsansatz von 15.000 Euro vorgesehen. Damit kann die Stadt Norden mindestens 60 Maßnahmen privater Haushalte fördern und Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, einen Beitrag zur Erfüllung des Slogans „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ zu leisten.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

**Anlagen:**

Entwurf der Förderrichtlinie Bäume und Hecken

**Der Rat beschließt:**

- 1) **Die Richtlinie zur Förderung der Anpflanzung von ökologisch wertvollen Bäumen und Hecken auf privaten Grundstücksflächen in der Stadt Norden wird beschlossen.**
- 2) **Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 15.000 EUR sind vorbehaltlich der Haushaltsberatungen in den Haushalt 2024 einzustellen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>26</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>4</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>1</b>  |

**zu 23 Entgegennahme von Spenden und sonstigen finanziellen Leistungen  
0928/2023/1.1**

**Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung des Rates der Stadt Norden vom 15.06.2010 wurde die Richtlinie zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt hiernach über die Zuwendungen im Wert von 100,01 € bis 2.000,00 €. Der Rat beschließt hiernach über die Zuwendungen ab 2.000,01 €.

Folgende Spende von folgendem Sponsor soll angenommen werden:

| Zuwendungszeitpunkt | Zuwendungsart | Zuwendungsgeber         | Verwendungszweck  | Zuwendungsbeitrag |
|---------------------|---------------|-------------------------|---|-------------------|
| Dezember 2023       | Sachleistung  | Familie-Reuter-Stiftung | Lastenfahrrad der Marke „Riese & Müller“ für den nichtkommerziellen Sharingbetrieb, Modell: Transporter 2 65, mit Box für Transporter, Doppel-Kindersitz, Gepäckträger für Transporter, Akku 725 Wh, Abus Einsteckkette inkl. Transporttasche | 6.898,40          |

Auf dem Lastenfahrrad soll ggf. das Branding der Stadt Norden und evtl. ein Werbezug „Mit freundlicher Unterstützung der Familie-Reuter-Stiftung“ o.ä. angebracht werden.

**Der Rat beschließt:**

**Die Spenden/Sponsoringleistungen werden angenommen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

zu 24 **Gästebeitragssatzung**  
a) 6. Änderung der Gästebeitragssatzung  
b) Kalkulation 2024  
c) Abrechnung 2021  
0931/2023/1.1

**Sach- und Rechtslage:**

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden, dem Geschäftsführer Herrn Schlamann, abgestimmt.

**I. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2021**

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2021 ergibt eine **Unterdeckung in Höhe von -1.273.039,68 €**. Mit dem Umbau der neuen Wasserkante in Norddeich stiegen die Gesamtaufwendungen zum Vorjahr 2020 um ca. 1.3 Millionen € auf nahezu 7 Millionen € an, während die Erträge, aufgrund der noch anhaltenden Corona Pandemie im Jahr 2021, auf Vorjahresniveau verblieben sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll die Kostenunterdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2021 kann nicht im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2024 ausgeglichen werden, da für die **Kalkulation 2024 bereits eine Unterdeckung i.H.v. -605.482,87 €** besteht. Sie soll dementsprechend in den Kalkulationen der Jahre 2025 bis 2026 ausgeglichen werden.

Ebenso kann die Unterdeckung der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2020 i.H.v. -615.270,98 € nicht in die gemeinsame Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag 2024 eingerechnet werden. Dementsprechend kann der Ausgleich nur noch in der Kalkulation 2025 erfolgen.

#### **Anlage 1 – Abrechnung des Gästebeitrages 2021**

### **II. Satzung**

Die letzte Anpassung des Gästebeitrages wurde in der Ratssitzung am 12.12.2022 für das Jahr 2023 beschlossen. Seitdem zahlen Personen ab dem 14. Lebensjahr während der Hauptsaison einen Gästebeitrag in Höhe von 3,50 € und in der Nebensaison in Höhe von 1,80 €. Kinder bis 13 Jahre sind weiterhin vom Gästebeitrag befreit.

Der anliegende Entwurf zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Norden (Gästebeitragssatzung) vom 07.12.2017 umfasst daher keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade sind angepasst.

#### **Anlage 2 - 6. Änderung der Gästebeitragssatzung**

### **III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2024**

Die Kalkulation des gemeinsamen Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages 2024 ergibt im Ergebnis eine **Unterdeckung in Höhe von -605.482,87 €**. Die entstehenden Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 8,5 Millionen € können also gemäß der Kalkulation nicht mit den erwarteten Erträgen gedeckt werden. Die Steigerung der Aufwendungen bedingt sich dabei u.a. durch die Abschreibungen auf die Investitionen der Wasserkante, für die entsprechende Erträge voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden können. Die Investitionen der Wasserkante werden also nach bisherigem Planungsstand bereits jetzt „auf Verschleiß gefahren.“

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen. Da der Wirtschaftsplan für 2024 noch nicht beschlossen wurde, musste diese Kalkulation mit vorläufigen Zahlen zum Wirtschaftsplan 2024 erfolgen.

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Nach der vorliegenden Kalkulation können für das Jahr 2024 die Gästebeiträge weiterhin in der Höhe der letzten Anpassung erhoben werden, da trotz Erhöhung des Gästebeitrages in der Kalkulation eine Unterdeckung der Aufwendungen vorliegt.

Die Verwaltung und die Wirtschaftsbetriebe weisen darauf hin, dass es sich bei den Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 14 Jahre um freiwillige Leistungen handelt, wodurch sich die Erträge aus dem Gästebeitrag als auch die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Tourismusbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf einen Beitragssatz von 5,75 % beschlossen, der nun seit 6 Jahren unverändert besteht.

Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2024 wäre es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf 8,74% zu erhöhen. Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der derzeitige Beitragssatz (5,75 %) im unteren Bereich (z.B. Dornum 4,95 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,4 %, Wittmund 10,6 %).

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2024 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

### **Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2024**

#### **Der Rat beschließt:**

- 1. Der Gästebeitragsabrechnung für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
- 2. Die 6. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**

3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2024 wird zugestimmt.
4. Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitrags für das Jahr 2021 in Höhe von -1.273.039,68 € ist vorzutragen und soll mit den Kalkulationen für die Jahre 2025 bis 2026 ausgeglichen werden.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen:   | 30 |
|                | Nein-Stimmen: | 1  |
|                | Enthaltungen: | 0  |

- zu 25 **Tourismusbeitragssatzung**  
a) 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung  
b) Kalkulation 2024  
c) Abrechnung 2021  
0932/2023/1.1

**Sach- und Rechtslage:**

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden, dem Geschäftsführer Herrn Schlamann, abgestimmt.

**IV. Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages 2021**

Die gemeinsame Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2021 ergibt eine **Unterdeckung in Höhe von -1.273.039,68 €**. Mit dem Umbau der neuen Wasserkante in Norddeich stiegen die Gesamtaufwendungen zum Vorjahr 2020 um ca. 1.3 Millionen € auf nahezu 7 Millionen € an, während die Erträge, aufgrund der noch anhaltenden Corona Pandemie im Jahr 2021, auf Vorjahresniveau verblieben sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG soll die Kostenunterdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2021 kann nicht im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag im Jahr 2024 ausgeglichen werden, da für die **Kalkulation 2024 bereits eine Unterdeckung i.H.v. -605.482,87 €** besteht. Sie soll dementsprechend in den Kalkulationen der Jahre 2025 bis 2026 ausgeglichen werden.

Ebenso kann die Unterdeckung der gemeinsamen Abrechnung des Gästebeitrages/Tourismusbeitrages für das Jahr 2020 i.H.v. -615.270,98 € nicht in die gemeinsame Kalkulation von Gästebeitrag und Tourismusbeitrag 2024 eingerechnet werden. Dementsprechend kann der Ausgleich nur noch in der Kalkulation 2025 erfolgen.

**Anlage 1** – Abrechnung des Tourismusbeitrages 2021

**V. Satzung**

Die Tourismusbeitragssatzung ist nur geringfügig anzupassen. Die Satzung umfasst keine wesentlichen Änderungen, lediglich die Deckungsgrade waren anzupassen und einzupflegen.

Zusätzlich wurde die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Tourismusbeiträgen in der Stadt Norden um folgende Unternehmensgruppen ergänzt:

- 5.180 wird erweitert um „Videograf“
- 9.110 wird erweitert um „Küchenhilfe“
- 9.110 wird erweitert um „Hostess“

**Anlage 2** - 6. Änderung der Tourismusbeitragsatzung

## VI. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2024

Die Kalkulation des gemeinsamen Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages 2024 ergibt im Ergebnis eine **Unterdeckung in Höhe von -605.482,87 €**. Die entstehenden Gesamtaufwendungen in Höhe von ca. 8,5 Millionen € können also gemäß der Kalkulation nicht mit den erwarteten Erträgen gedeckt werden. Die Steigerung der Aufwendungen bedingt sich dabei u.a. durch die Abschreibungen auf die Investitionen der Wasserkante, für die entsprechende Erträge voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden können. Die Investitionen der Wasserkante werden also nach bisherigem Planungsstand bereits jetzt „auf Verschleiß gefahren.“

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen werden nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern seit nunmehr einigen Jahren aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen. Da der Wirtschaftsplan für 2024 noch nicht beschlossen wurde, musste diese Kalkulation mit vorläufigen Zahlen zum Wirtschaftsplan 2024 erfolgen.

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Tourismuseinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Tourismuseinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungsgästebeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Nach der vorliegenden Kalkulation können für das Jahr 2024 die Gästebeiträge weiterhin in der Höhe der letzten Anpassung erhoben werden, da trotz Erhöhung des Gästebeitrages in der Kalkulation eine Unterdeckung der Aufwendungen vorliegt.

Die Verwaltung und die Wirtschaftsbetriebe weisen darauf hin, dass es sich bei den Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 14 Jahre um freiwillige Leistungen handelt, wodurch sich die Erträge aus dem Gästebeitrag als auch die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Tourismusbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2017 mit der Kalkulation für das Jahr 2018 erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf einen Beitragssatz von 5,75 % beschlossen, der nun seit 6 Jahren unverändert besteht.

Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2024 wäre es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf 8,74% zu erhöhen. Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der derzeitige Beitragssatz (5,75 %) im unteren Bereich (z.B. Dornum 4,95 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,4 %, Wittmund 10,6 %).

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2024 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

### **Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2024**

#### **Der Rat beschließt:**

- 5. Der Tourismusbeitragsabrechnung für das Jahr 2021 wird zugestimmt.**
- 6. Die 6. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 7. Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2024 wird zugestimmt.**
- 8. Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Gäste- und Tourismusbeitrags für das Jahr 2021 in Höhe von -1.273.039,68 € ist vorzutragen und soll mit den Kalkulationen für die Jahre 2025 bis 2026 ausgeglichen werden.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>30</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>1</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 26    Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2023  
0938/2023/1.1**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH unterliegen gemäß §158 Abs. 1 NKomVG der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Hierfür ist ein Abschlussprüfer zu bestellen.

Gemäß § 318 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Abschlussprüfer durch die zuständigen Organe der Stadt Norden als alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH auszuwählen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 9. des Gesellschaftsvertrages). Alleinigere Vertreter der Stadt Norden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ist Herr Bürgermeister Florian Eiben. Er ist an die erforderliche durch Beschluss des Rates erfolgte Weisung gebunden.

Die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wurden in der Vergangenheit für die nachfolgend aufgeführten Jahre von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

|              |     |   |
|--------------|-----|---|
| 2002<br>2007 | bis | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, Bremen               |
| 2008<br>2013 | bis | KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg |
| 2014<br>2018 | bis | KOMMUNA-TREUHAND GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Delmenhorst             |
| 2019<br>2022 | bis | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen/Hannover                      |

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sowie der Rat der Stadt Norden halten einen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regelmäßig nach Ablauf von fünf Prüfungsjahren für angemessen.

Mit Beschluss des Rates vom 03.12.2019 wurde die Gesellschafterversammlung angewiesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Bremen“, beauftragt wird, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH ab dem Geschäftsjahr 2019 zu prüfen.

Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH schlägt vor, vorbehaltlich des Beschlusses des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die PwC GmbH, Hannover, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023 gemäß § 11 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages zu bestellen.

**Der Rat beschließt:**

**Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:**

**Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC GmbH, Hannover“, wird beauftragt, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für das Geschäftsjahr 2023 zu prüfen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

zu 27 **Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich 0933/2023/1.2**

## **Sach- und Rechtslage:**

### **1. Kurzfassung**

**Die Stadt Norden hat mit Wirkung vom 01.07.2011 eine Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Aurich über die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Stadt Norden getroffen. Seitens des Landkreises Aurich wurde diese Vereinbarung mit Schreiben vom 22.06.2023 mit dem Ziel gekündigt, zum 01.01.2024 auf der Basis aktueller Konditionen eine neue Vereinbarung abzuschließen. Der Abschluss dieser neuen Vereinbarung ist Inhalt dieser Sitzungsvorlage.**

### **2. Aufgabe**

#### **2.1 Gegenwärtige Position**

Grundsätzlich hat die Stadt Norden als selbständige Gemeinde gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) einzurichten. Die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus den §§ 155 ff. NKomVG.. Seit 2011 hat die Stadt Norden diese Verpflichtungen aus dem NKomVG zum RPA dabei über eine entsprechende Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Aurich erfüllt. Um ein eigenständiges RPA vorzuhalten, müssten die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen komplett aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden. Die Lösung auf der Grundlage der nun gekündigten Vereinbarung war bisher wirtschaftlicher für die Stadt Norden, als die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes.

Nach der bisherigen Zweckvereinbarung war die Stadt Norden gefordert, 99 Stunden als Eigenanteil in das Rechnungsprüfungsamt einzubringen. Von diesen 99 Stunden wurden allerdings tatsächlich nur 19 Stunden eingebracht. 40 Stunden sind durch die Pensionierung des damaligen Leiters des RPA eingespart worden. Zeitgleich wurde eine weitere Mitarbeiterin abgeordnet bzw. später ganz umgesetzt. Die Kosten der Leitung werden seitdem an den Landkreis Aurich anteilig gezahlt. Zwischenzeitlich hat sich der tatsächlich geleistete Stundenanteil durch Personalverschiebungen seitens der Stadt Norden von 59 Stunden auf nur noch 18 Stunden reduziert. Ein Ausgleich wurde bisher vom Landkreis Aurich nicht in Rechnung gestellt.

#### **2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf**

**Aufgrund der gegenwertigen Situation hat der Landkreis Aurich die Zweckvereinbarung fristgerecht am 22.06.2023 mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt. Die Intension des Landkreises Aurich, die Vereinbarung aufgrund der bisherigen Konditionen und der Laufzeit von inzwischen 12 Jahren, neu zu verhandeln, kann aus Sicht der Stadt Norden nachvollzogen werden.**

#### **2.3 Darüber soll entschieden werden**

**Entscheidung über die Sicherstellung der pflichtgemäßen Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ab dem 01.01.2024.**

### **3. Ziele und Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Ziele**

Die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus den §§ 155 ff. NKomVG.

Konkret fallen z.Z. u.a. folgende Prüfungen bei der Stadt Norden an:

- Jahresabschluss der Stadt Norden
- Gesamtabschluss der Stadt Norden
- Kassenprüfung bei der Stadt Norden
- Jahresabschluss Eigenbetrieb Technische Dienste Norden
- Kassenprüfung Eigenbetrieb Technische Dienste Norden
- Jahresabschluss Seehundaufzuchtstation
- Jahresabschluss Nationalpark-Haus
- Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung
- Prüfung von Verwendungsnachweisen

Ziel ist es, die gesetzlichen Vorgaben pflichtgemäß zu erfüllen.

### **3.2 ggf. Rahmenbedingungen**

Siehe 3.1

## **4. Lösungen**

### **4.1 Lösungen und Alternativen**

Mögliche Alternativen zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wären evtl. Kooperationen bzw. Zweckvereinbarungen mit benachbarten Kommunen oder die Einrichtung eines eigenen RPA bei der Stadt Norden. Bei allen Varianten ist die Stadt Norden verpflichtet ihren Eigenanteil einzubringen bzw. für diesen Eigenanteil die Kosten zu tragen.

#### **Kooperation Kommunen**

Ein Kontakt zu umliegenden Kommunen wurde aufgenommen. Ein Interesse an einer Kooperation mit der Stadt Norden zu diesem Thema konnte nicht festgestellt werden.

#### **Eigenes RPA**

Ein eigenes RPA müsste aus mindestens zwei Mitarbeitern bestehen, um auch im Vertretungsfall die Pflichtaufgabe erfüllen zu können. Minimum ist von einer Sachbearbeiterstelle und einer Leitungsstelle auszugehen.

#### **Zweckvereinbarung LK Aurich**

Der Landkreis Aurich möchte für die Konditionen der neuen Zweckvereinbarung die Einwohnerzahlen als Grundlage heranziehen. Entsprechend der im Verhältnis gesetzten Einwohnerzahl der Stadt Norden wurden danach die zukünftig anfallenden Kosten berechnet. Gleichzeitig soll auch eine Anpassungsklausel in die Zweckvereinbarung aufgenommen werden. Diese stellt sicher, dass zukünftig bei einer Veränderung der Einwohnerzahlen auch eine einfache Anpassung der Konditionen der Zweckvereinbarung möglich ist.

Mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich wurden zur detaillierten Ausgestaltung der Vereinbarung mehrere Gespräche geführt. Es wurde hierbei vereinbart, dass der Landkreis Aurich, abweichend von der bisherigen Lösung, hinsichtlich der größeren Flexibilität in der Planung der Personalkapazitäten in der neuen Vereinbarung den gesamten Prüfungsaufwand für die Stadt Norden durch eigene Mitarbeiter erbringen wird. Die Stadt Norden würde somit zukünftig keine eigenes Personal mehr in die Zweckvereinbarung einbringen.

### **4.2 Belege, Zahlen, Fakten**

Die konkreten Zahlen der bisherigen Lösung sowie den beiden möglichen neuen Lösungen (Eigenes RPA, Neue Zweckvereinbarung) sind nachfolgend aufgeführt.

|                                  | aktuelle Kosten 2023 | Kosten eigenes RPA<br><br>Leitung mit 1 VZÄ be-<br>setzt (Leitung und Sach-<br>bearbeitung) | Kosten Zweckver-<br>einbarung LK Aurich |
|----------------------------------|----------------------|---|---|
| Leitung RPA                      | 6.000,00 €           | 90.100,00 €   | 4.599,80 €                              |
| Vergabepflichten                 | 6.403,54 €           | 0,00 €  | 17.133,20 €                             |
| Prüfung Jahresrech-<br>nung etc. | 6.574,46 €           | 0,00 €  | 86.437,36 €                             |
| Personalkosten Sb 18<br>Stunden  | 45.423,81 €          | 45.423,81 €   | 0,00 €                                  |
| Gesamt                           | 64.401,81 €          | 135.523,81 €  | 108.170,36 €                            |

## **5. Vorschlag**

### **5.1 favorisierte Lösungen**

**Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Aurich**

### **5.2 wichtige Gründe dafür**

- **Wirtschaftlichkeit**
- **Ausreichende Sicherstellung der gesetzlichen Forderungen durch das Team RPA des Landkreises**
- **Aufgrund der geringen Zeitanteile bei der Stadt Norden kann hierfür kein eigenes adäquates Personal gefunden werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes nicht gleichzeitig anderen Fachdiensten bzw. anderen Aufgaben zugeordnet werden dürfen**
- **Bessere Flexibilität bei Personalausfall; mögliche Vakanzen sind durch den Landkreis Aurich sicherzustellen.**
- **Aufgrund der Bündelung der Aufgaben beim Landkreis wird dort ein hohes Maß an Kompetenzen vorgehalten wovon die Stadt Norden auch im Falle einer Beratung profitiert.**

### **5.3 Gründe dagegen**

Aus den Erfahrungen mit der bisherigen Zusammenarbeit sind keine Gründe die gegen die eine Zweckvereinbarung sprechen erkennbar.

### **5.4 Ggf. Chancen und Risiken**

## 5.5 Finanzielle Auswirkungen (ggfs. Anlagen beifügen)

Im Gegensatz zur aktuellen Vereinbarung sind Mehrkosten i.H.v. ca. 45.000 € für 2024 einzuplanen. Für die Folgejahre sind die Tarifsteigerungen mit zu berücksichtigen.

## 6. Umsetzung

### 6.1 nächste Schritte

Es sind die politischen Entscheidungen des Rates der Stadt Norden und des Kreistages des Landkreises Aurich notwendig. Diese sind derzeit für beide Gremien in der Umsetzung. Nach einer positiven Entscheidung ist die neue Zweckvereinbarung durch den Landkreis Aurich dem Nds. Innenministeriums zur Genehmigung vorzulegen.

### 6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Aufnahme der Kosten in die Budgetplanung für 2024 ff.

Der Rat beschließt:

Die Stadt Norden schließt mit dem Landkreis Aurich eine Zweckvereinbarung ab dem 01.01.2024 über die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ab. Die beigefügte Fassung der Zweckvereinbarung vom 07.11.2023 obliegt dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Nds. Innenministerium.

|                |               |    |
|----------------|---------------|----|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen:   | 31 |
|                | Nein-Stimmen: | 0  |
|                | Enthaltungen: | 0  |

zu 28     **Hansefit für die Freiwillige Feuerwehr  
0912/2023/2.1**

### Sach- und Rechtslage:

An den FD 2.1 Bürgerdienste und Sicherheit wurde wiederholt die Frage herangetragen, ob das Firmenfitnessangebot "Hansefit" auch den 135 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr angeboten werden kann. Dies würde nicht nur die Wertschätzung des Ehrenamtes unterstreichen, sondern auch positiv zur Aufrechterhaltung einer einsatzbereiten und körperlich leistungsfähigen Einsatzabteilung beitragen.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst 1.3 können wir festhalten, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden die Möglichkeit zur Teilnahme an Hansefit haben.

Nach Rückmeldung des Stadtbrandmeisters haben sich etwa 50 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden für die Teilnahme an Hansefit interessiert.

Bezüglich der Kosten, die vom Fachdienst 1.3 abgefragt wurden, ergeben **sich einmalige Kosten in Höhe von ca. 3.000 €** für die Neuanmeldung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und **laufende Kosten von etwa 7.500 € pro Jahr**. Diese Kosten können je nach tatsächlich angemeldeten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr variieren, es wurde zunächst von 50 Anmeldungen ausgegangen. Die entstehenden Kosten würden dem Fachdienst 2.1 im Haushalt eingeplant werden.

**Der Rat beschließt:**

**Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wird die Möglichkeit zur Teilnahme an „Hansefit“ eingerichtet.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 29 Ostfriesisches Teemuseum: Gewährung von Zuschüssen  
0911/2023/2.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Das Ostfriesische Teemuseum Norden ist ein fester Bestandteil des kulturellen Angebots in der Stadt Norden und auch weiter über die Grenzen der Stadt Norden hinaus bekannt.

Seitens Ostfriesischen Teemuseums ist die finanzielle Unterstützung für das Projekt „Die Sammlungen des Museumsverbands Ostfriesland – ins Licht gerückt“ des Museumsverbands Ostfriesland an die Stadt Norden herangetragen worden. Die Leiterin des Ostfriesischen Teemuseums Norden, Mirjana Culibrk, wird das Projekt und den Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport vorstellen.

Insgesamt wird ein Zuschuss in Höhe von 3.700,00 EUR (verteilt auf die Haushalts 2024 – 900,00 EUR, 2025 – 1.900,00 EUR und 2029 – 1.000,00 EUR) benötigt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung hält das Projekt für unterstützenswert. Bisher stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung, sodass entsprechende Mitteilung in die Haushaltsplanungen aufgenommen werden müssen. Durch Minderausgaben kann die Finanzierung sichergestellt werden, ohne dass eine Mehrbelastung für die Stadt Norden entsteht.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass er als Vorsitzender des Heimatvereines nicht mitstimmen werde.

**Der Rat beschließt:**

- 1. Dem Ostfriesischen Teemuseum Norden wird ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 3.700,00 EUR (verteilt auf die Haushalts 2024 – 900,00 EUR, 2025 – 1.900,00 EUR und 2029 – 1.000,00 EUR) gewährt.**
- 2. Entsprechende Mittel sind im Haushaltsplan aufzunehmen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>30</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 30 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden  
0934/2023/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Bisher war das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Norden das gemeinsame „Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden“. Die Stadt Emden plant nunmehr, ab dem 01.01.2024 ein eigenes Amtsblatt herauszugeben.

Aufgrund der Änderung, dass zukünftig der Landkreis Aurich nicht mehr gemeinsam mit der Stadt Emden ein Amtsblatt herausgibt, ist eine entsprechende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden notwendig.

Für Beschlüsse über die Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich.

**Der Rat beschließt:**

**Die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden wird beschlossen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 31 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse**

**zu 31.1 Aufstellung eines Blitzgerätes in der Straße Burggraben;  
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 07.11.2023  
0962/2023/1.2**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 07.11.2023 beantragt Ratsherr Hartig die Aufstellung eines Blitzers in der Straße Burggraben. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Es wird vorgeschlagen die Angelegenheit im Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit zu beraten.

Beigeordnete van Gerpen weist darauf hin, dass es hier um die Überwachung des fließenden Verkehrs gehe. Dies sei eine Aufgabe des Landkreises Aurich. Wenn die Stadt Norden einen stationären Blitzer aufstelle, würden die Einnahmen daher an den Landkreis Aurich gehen. Diesbezüglich sei sie dagegen. Wünschenswert wäre es, wenn dieser Antrag auf Kreisebene gestellt werde.

Ratsherr Hartig erklärt, dass es nicht darum gehe, dass die Stadt Norden einen Blitzer aufstelle, sondern die Stadt Norden einen Antrag stelle. Die Kreisgrünen sind gebeten worden einen ähnlichen Antrag auf ihrer Ebene zu stellen.

Ratsherr Wimberg wünscht das ein Vertreter des Landkreises zur Beratung hinzugezogen werde.

Bürgermeister Eiben regt an die Diskussion im Fachausschuss zu führen. Er kenne noch mindestens 25 Stellen an denen einen Blitzer aufgestellt werden könne. Dies sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung des Landkreises. Er glaube das mobilen Blitzer effektiver seien. Zunächst müssten entsprechende Zahlen ermittelt werden.

Ratsherr Hartig weist auf die entsprechenden Zahlen des Verkehrsentwicklungskonzeptes hin. Ihm sei es wichtig, dass die Angelegenheit in Gang komme und ein entsprechender Antrag gestellt werde.

**Der Rat beschließt nach kurzer weiterer Diskussion:**

**Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit verwiesen.**

|                       |                      |           |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| <b>Stimmergebnis:</b> | <b>Ja-Stimmen:</b>   | <b>31</b> |
|                       | <b>Nein-Stimmen:</b> | <b>0</b>  |
|                       | <b>Enthaltungen:</b> | <b>0</b>  |

**zu 32 Dringlichkeitsanträge**

**zu 33 Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Rogall berichtet, dass er von der Organisation Amnesty International angesprochen worden sei. Diese haben für einen Stand in der Stadt einen Gebührenbescheid erhalten. Er frage sich, ob man diese Gebühr erlassen könne.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass die Organisation zwar gut sei. Im Rahmen der Gleichbehandlung dürfe es aber keinen Erlass geben. Der Organisation stünde es offen künftig frei, einen Förderantrag zu stellen.

Beigeordneter Glumm möchte wissen, die der Stand der Entwicklung beim Sportzentrum in der Wildbahn sei. Weiterhin erkundigt er sich, ob die Co<sup>2</sup>-Messgeräte in den Schulen noch erforderlich seien oder ob diese abmontiert werden können. Weiterhin bittet seine Fraktion um eine Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen beim Pflügergelände.

Beigeordneter Hinrichs weist darauf hin, dass die städtischen Gullys zum Teil mit Hundekotbehältern verstopft seien. Dies sei unmöglich. Er bittet auch die Presse hierüber zu berichten.

Bürgermeister Eiben ergänzt, dass die roten Tüten auch nicht irgendwo hingeworfen werden. Sie werden auch nicht von der Kehrmachine abgeholt wie zum Teil behauptet werde. Sie gehören ausschließlich in die Müllbehälter.

#### zu 34 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Bürger ist der Meinung, dass die fünfzig Fahrradabstellanlagen aufgrund des hohen Tourismusaufkommens nicht ausreichen.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass zunächst nur drei verschiedene Modelle zum Testen angeschafft werden. Man denke auch über größere Einheiten oder Fahrradhäuser nach.

Eine Bürgerin kritisiert, dass an der Norddeicher Straße (Höhe Mc Donalds) und Nordseestraße keine Müllbehälter vorhanden seien. Hier sollte die Stadt Norden Abhilfe schaffen. Sie bemängelt, dass die Laubsäcke zudem aus Plastik seien. Hier sollte man ein anderes Verfahren wie Körbe nehmen.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass das Thema Laubsäcke Anfang des Jahres im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beraten werde. Die Laubsäcke seien seines Wissens biologisch abbaubar.

Ein Bürger weist darauf hin, dass Bürgermeister Eiben in seinem Wahlprogramm darauf hingewiesen habe, dass Norden ein Krankenhaus behalte. Die Stadt Norden lebt vom Tourismus. Man müsste sich fragen, wie sich die Schließung des Krankenhauses auf den Tourismus auswirke. Weiterhin teilt er mit, dass die letzte Kurärztin ihre Praxis geschlossen habe.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass man mit Herrn Lüdeking weiterhin einen Badearzt vorhalte. Man habe aber weitere Maßnahmen vorangetrieben, sodass man weiter Badeärzte für Norddeich gewinne. Man habe die Forderung gestellt, dass die Berechnungen der Kassenärztlichen Vereinigungen neu berechnet und die Inseln herausgenommen werde. Die Stadt Norden hat zudem eine Förderrichtlinie für Ärzte aufgestellt. Der Status Nordseeheilbad Norddeich sei daher auch weiterhin gesichert.

Ein Einwohner von Norddeich kritisiert den schlechten Handyempfang in Norddeich. Weiterhin habe er seit einer Woche eine Problematik mit der Oberflächenentwässerung. Hierfür gebe es keine Lösung.

Bürgermeister Eiben berichtet, dass wird aktuell zu viel Niederschlag erhalten haben. Es sei derzeit alles überspült. Ihm seien mehrere Probleme bekannt. Viele Gräben seien leider nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. die Gräben seien zugemacht worden. Er werde sich mit der Stadtentwässerung in Kontakt treten. Es werde derzeit von vielen Mobilfunkherstellern diverse Masten aufgestellt. Dieser Prozess dauere leider ein paar Jahre. Man stehe im den Anbietern im Austausch um Lücken zu schließen.

Ein Einwohner berichtet, dass das Norder Krankenhaus weiterhin abgebaut werde. Herr Dr. Winterling habe in der letzten Sitzung gelogen, als er gesagt habe, die Physiotherapie werde weiterhin aufrechterhalten. Sie

wurde zwischenzeitlich geschlossen. Er wundere sich, dass der Bürgermeister dies vielleicht nicht wisse. Demnach machen die Gespräche mit der Transformationsgesellschaft keinen Sinn. Er frage sich wie die Stadt Norden dazu stehe.

Bürgermeister Eiben weist auf die regelmäßigen Gespräche mit der Transformationsgesellschaft hin. Er erfahre dabei viele Informationen und er könne auf den Ratsbeschluss hinweisen. Aber man müsse im Kopf haben, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet sei, die Stadt Norden zu informieren. Er sei über viele Sachen informiert aber nicht immer autorisiert hierüber zu sprechen.

Ein niedergelassener Orthopäde berichtet, dass die Norder Patienten sehr verunsichert seien. Auch die Ärzte erhalten nicht ausreichend Informationen. Er findet es schade, dass die Stadt Norden das Aktionsbündnis nicht ausreichend unterstütze.

Bürgermeister Eiben stimmt zu, dass die Informationspolitik der Klinik ausbaufähig sei. Auch hierauf weise man die Transfergesellschaft hin. Es gebe einige Programme die dort gerade konzipiert werden. Hier müssten die Ärzte informiert werden. Es ist zugesichert worden, dass dies im kommenden Jahr verbessert werde. Dies gehe allerdings erst, wenn die Informationen unterschriftsreif sein.

Ein Bürger fragt sich, warum man über Transparenz spreche und dennoch nicht informiere.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass er Kenntnisse habe. Er sei aber der falsche Adressat. Man müsste mit dem Landrat sprechen. Er selber dürfe nicht öffentlich berichten zudem er nicht befugt sei.

#### **zu 35 Festlegung des nächsten Sitzungstermins**

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 27.02.2023 um 17.00 Uhr statt.

#### **zu 36 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Der Vorsitzende schließt um 18:44 Uhr die Sitzung.

gez.  
Zitting

gez.  
Eiben

gez.  
Reemts